

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3703

26. September 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/2286)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

an mein Haus wurde aktuell der Wunsch nach einer weiteren Änderung für das VGSH herangetragen, der nachvollziehbar und unterstützungswürdig ist, weil er zu einem Abbau von unnötiger Bürokratie führt.

Es geht um die Abschaffung der entsprechenden Anwendung des § 99 Nr.4 GWB aus dem EU-Vergaberecht auch bei Unterschwellenvergaben, wie sie gemäß § 1 Abs. 1 VGSH derzeit vorgeschrieben ist. Diese Nummer 4 des GWB erfasst sonstige, nicht „geborene“ öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Zu den „geborenen“ Auftraggebern zählen insbesondere die Gebietskörperschaften (z. B. das Land und die Kommunen). Die Nummer 4 erfasst dagegen natürliche und juristische Personen (u.a. Unternehmen oder Vereine), die grundsätzlich das Vergaberecht nicht anwenden müssen und nur dadurch zu öffentlichen Auftraggebern werden, dass sie für bestimmte Vorhaben Zuwendung von über 50 % aus staatlichen Mitteln erhalten.

Diese entsprechende Anwendung führt somit bislang dazu, dass auch kleinere und private Zuwendungsempfänger allein aufgrund der Zuwendung zur Anwendung aller vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, ohne dass es EU-rechtlich notwendig ist. Von Zuwendungsstellen wird von einer deutlichen Überforderung dieser Zuwendungsempfänger berichtet. Fehler würden sich zuwendungsschädlich auswirken und gegebenenfalls zu Rückforderungen bei den Zuwendungsempfängern – im Falle von EU-Förderungen auch zu Kürzungen der EU-Mitteln des Landes und zu Zahlungsstopps – führen.

Eine Abschaffung dieser Vorgabe im Unterschwellenvergaberecht unterstützen wir nachdrücklich, weil sie einen erheblichen Bürokratieabbau bewirken würde, ohne dass es sich negativ auf bedeutsame Prinzipien wie Wettbewerb oder Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirkt.

Daher empfehlen wir dem Ausschuss, die anstehende Gesetzesänderung als willkommenen Anlass zu nutzen, die entsprechende Anwendung des § 99 Nr. 4 GWB im Unterschwellenvergaberecht in Schleswig-Holstein abzuschaffen.

Zu ändern wäre dazu die Verweisung in § 1 Absatz 1 VGSH. Es bietet sich an, den Änderungsbefehl in der Drucksache 20/2286 bei Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Auftraggeber nach § 99 Nummer 4 GWB oder soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 sowie 150 GWB entsprechend.““

Die Begründung zu Artikel 1 könnte wie folgt ergänzt werden:

„Zu Ziffer 1 a)

Die Herausnahme von Auftraggebern aus dem Anwendungsbereich des VGSH führt zu einer erheblichen und wichtigen Entlastung von kleinen und privaten Zuwendungsempfängern. Der Verweis in § 1 Absatz 1 VGSH auf alle Auftraggeber gemäß § 98 GWB führt dazu, dass auch private und andere kleine Zuwendungsempfänger, die originär gerade nicht dem Vergaberechtsregime unterfallen, aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 99 Nr. 4 GWB alle Bestimmungen des Landesvergaberechts einhalten müssen, weil sie für bestimmte Vorhaben eine über 50%-Zuwendung aus staatlichen Mitteln erhalten. Dies kann zu einer unnötigen Überforderung dieser Zuwendungsempfänger führen und sich bei Vergabefehlern zuwendungsschädlich auswirken. Eine solche entsprechende Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts auch im Landesvergaberecht von Schleswig-Holstein ist weder geboten noch sinnvoll. Zuwendungsgeber steht es unverändert frei, die sparsame Verwendung von Subventionen über standardisierte oder individuelle Zuwendungsbedingungen zu steuern.“

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen